

Satzung

Deutsches Flachdisplay-Forum e.V.

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Deutsches Flachdisplay-Forum e.V.“. Er ist in Mannheim, Baden-Württemberg unter der Nummer VR 502231 registriert. Der Vereinssitz ist Pforzheim.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins „Deutsches Flachdisplay-Forum e.V.“ (DFF) ist es, die Interessen der Flachdisplay-Zulieferindustrie, der Produzenten, Anwender und Forschungsinstitute zu vertreten sowie die Flachdisplay-Industrie und verwandte Technologien zu fördern. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des DFF liegt dabei auf deutschen und europäischen Aktivitäten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie auf dem in § 2 bezeichneten Fachgebiet tätig sind.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme des Antragstellers oder die Ablehnung des Antrags mit Begründung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch Tod der natürlichen Person,
 - b) durch Auflösung der juristischen Person,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Insolvenzeröffnung,
 - e) durch Aufgabe der Tätigkeit auf dem in § 2 bezeichneten Gebiet,
 - f) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn

 - das Mitglied die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt,

- das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter jeweils vierwöchiger Fristsetzung mit dem Beitrag für mehr als vier Monate im Rückstand bleibt.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

In den übrigen Fällen endet die Mitgliedschaft mit dem Tag des jeweiligen Ereignisses, das dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.

Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Im Falle eines Einspruchs gegen einen Ausschluss gelten die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitglieds bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung als ausgesetzt.

Mit dem Tag des Ausscheidens oder Ausschlusses verliert das betreffende Mitglied seinen Anspruch auf Beistand und Unterstützung durch den Verein. Gezahlte Beiträge und Umlagen werden nicht erstattet, in dem Mitgliedszeitraum begründete oder fällige Beiträge und Umlagen sind zu zahlen.

4. Die zukunftsgerichtete und über Technologien informierende Zusammenarbeit im Verein könnte dazu führen, dass sensible oder gar vertrauliche Informationen und Daten bei DFF-Veranstaltungen gezeigt oder dort besprochen werden. Aus diesem Grund weist das DFF e.V. seine Mitglieder und alle sonstigen Teilnehmer an DFF-Veranstaltungen darauf hin, dass abgegebene Informationen im eigenen Interesse vorher sorgfältig auszuwählen sind, da die DFF-Veranstaltungen keiner Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegen. Auf diese Situation wird in Einladungen und Teilnehmerlisten hingewiesen.
5. Wettbewerbsrecht – Richtlinien
Jedes Mitglied und jeder Teilnehmer (auch W1, W3 und Gäste) an DFF-Veranstaltungen ist für die Einhaltung der jeweiligen firmenspezifischen Compliance-Regeln verantwortlich. Hierauf wird in Einladungen und Teilnehmerlisten hingewiesen. Der Verein kann eigene wettbewerbsrechtliche Regelungen erlassen; diese sind nachrangig zu den jeweils firmenspezifischen Compliance-Regeln zu betrachten.

§ 4 Kostendeckung

1. Zur Deckung der Kosten des Vereins haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten. Diese Beiträge kommen ausschließlich der Förderung des Vereinszwecks zugute.

2. Die Erhebung und Höhe der Beiträge ist in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Im Gründungsjahr werden keine Beiträge erhoben.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über den Verein betreffende Fragen, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes bezüglich der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern,
 - die Beitragsordnung,
 - Änderungen des Vereinszwecks gemäß § 9 Absatz 1,
 - die Auflösung des Vereins gemäß § 9 Absatz 2 sowie
 - eine Änderung des §6 dieser Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung findet statt
 - a) einmal pro Jahr,
 - b) auf Beschluß des Vorstandes,
 - c) binnen einer Frist von vier Wochen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen muss in Textform gemäß § 126b BGB erfolgen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Die Einladung ist mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstage zu versenden. Für den Nachweis der fristgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse aus. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Anträge auf Satzungsänderungen, welche gemäß § 6 Ziffer 1 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung im Wortlaut mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet, im Falle einer Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und wenn auch dieser verhindert ist, von einem anderen Mitglied des Vorstandes.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. In diesem Fall ist die Vertretungsbefugnis auf zwei andere Stimmen in der Versammlung begrenzt.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Art der Abstimmung in der Versammlung entscheidet der Leiter der Versammlung, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden eine besondere Abstimmungsart wünscht.

7. Der Vorstand kann in ihm geeignet erscheinenden Fällen die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege vorsehen. Absatz 4 gilt entsprechend.
8. Über Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung unterzeichnet wird.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten sowie Satzungsänderungen, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder; für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
3. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu acht (8) weiteren Mitgliedern. Unter den in Absatz 8 genannten Voraussetzungen kann zusätzlich ein Ehrenvorsitzender gewählt werden.
4. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine. Der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.

5. Die Mitgliedschaft im Vorstand wird ehrenamtlich ausgeübt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
7. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von zwei Jahren den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
8. Nach Beendigung seines Amtes als Vorsitzender kann dieser durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Ehrenvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft gewählt werden. Die Wahl ist nur möglich, sofern keine andere Person dieses Amt innehat.

Der Ehrenvorsitzende besitzt die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Vorstands.

§ 8 Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Vereins wird vom Vorstand eine Geschäftsführung bestellt. Diese hat mit dem Vorstand in engstem Einvernehmen zusammenzuarbeiten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 9 Satzungsänderung, Auflösung, Anfallberechtigung, Liquidation

1. Änderungen des Vereinszwecks können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist in diesem Falle jedoch ausgeschlossen.
3. Die Anfallberechtigten werden durch Beschluss der letzten Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Sofern im Falle der Auflösung die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25. September 2014 in Pforzheim, Baden-Württemberg errichtet.

Die letzte Änderung erfolgte mit Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2017.

Pforzheim, 21.06.2017



Karlheinz Blankenbach
1. Vorsitzender

Deutsches Flachdisplay Forum e.V.
Hochschule Pforzheim
Prof. Dr. Karlheinz Blankenbach
Tiefenbronner Str. 65
D-75175 Pforzheim